

**Zusätzliche Bestellbedingungen der RAG Aktiengesellschaft
für Forschungs- und Entwicklungsaufträge
bei Vorhaben ohne öffentliche Förderung
ZFE 2**

Inhalt

- 1. Organisation der Forschungsarbeiten**
- 2. Anwendung von Zuwendungsbedingungen**
- 3. Öffentliche Fördermittel**
- 4. Kalkulation/Kosten**
- 5. Zeitplan**
- 6. Ergebnisse des Vorhabens**
- 7. Sicherstellung der Ergebnisse gegenüber Dritten**
- 8. Geheimhaltungsverpflichtung**
- 9. In Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Erfindungen**
- 10. Berichtspflicht**
- 11. Übertragung von Rechten und Pflichten**
- 12. Kündigungsrecht**
- 13. Pflichten nach Vertragende**

1. Organisation der Forschungsarbeiten

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen Projektleiter benennen, mit dem sich dieser über die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages abstimmt. Der Projektleiter übernimmt die Koordination der Forschungs- und Entwicklungsleistungen des Auftragnehmers mit der Leistung anderer Personen, insbesondere auch weiteren Auftragnehmern in demselben Vorhaben. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages bleibt dadurch unberührt. Der Projektleiter ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben bei dem Auftragnehmer zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

2. Anwendung von Zuwendungsbedingungen

Obwohl das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und damit auch der Forschungs- und Entwicklungsauftrag im vorliegenden Fall allein vom Auftraggeber finanziert werden, finden gleichwohl die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministers für Forschung und Technologie an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKFT 88) in ihrer Fassung vom 1. Oktober 1988 bezüglich Abwicklung des Vorhabens, Berichten, Kostennachweisen, Aufbewahrungspflichten und Prüfungsrechten des Auftraggebers entsprechende Anwendung. Das Prüfungsrecht wird der Auftraggeber ggf. durch einen vereidigten Buchprüfer wahrnehmen. Die Kosten der Prüfung trägt der Auftraggeber, wenn sie zu keinen Beanstandungen führt, andernfalls der Auftragnehmer.

Ferner gilt in Abweichung von den NKFT:

- Der Auftragnehmer wird den Schlussbericht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung/Erfüllung des Auftrages vorlegen.

- Der Auftragnehmer führt den Forschungs- und Entwicklungsauftrag – soweit nichts anderes vereinbart ist – auf Selbstkostenerstattungsbasis gem. PR Nr. 30/53 und LSP zuzüglich Mehrwertsteuer unter Berechnung eines kalkulatorischen Gewinnes von maximal 5 % durch.
- Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber jeweils zwei Monate nach Quartalsende eine nach den Ansätzen der Vorkalkulation unterteilte Aufstellung über seine im vorangegangenen Abrechnungszeitraum getätigten Aufwendungen und eine entsprechend aufgegliederte Schlussrechnung vier Monate nach Beendigung des Auftrages.
- Zahlungen erfolgen gegen Kostennachweise.
- Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen und Belege zum Auftrag mindestens fünf Jahre nach Vorlage der Schlussrechnung aufzubewahren.

3. Öffentliche Fördermittel

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer so früh wie möglich über eventuelle Absichten zur Beantragung öffentlicher Fördermittel für das anstehende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterrichten.

Sofern dieses Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Folgevorhaben Gegenstand einer Förderung durch einen öffentlichen Zuwendungsgeber werden, wird der Auftragnehmer dessen Zuwendungsbedingungen als für sich verbindlich anerkennen, soweit er davon als Auftragnehmer betroffen ist.

4. Kalkulation/Kosten

Die Aufwendungen des Auftragnehmers müssen sich im Rahmen der vorgelegten Kalkulation halten. Abweichungen innerhalb der einzelnen Kostenpositionen sind nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.

Der Auftragnehmer wird alle dieses Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betreffenden Kosten, die in seinem Bereich

angefallen sind, jeweils auf einem Sonderkostenträger erfassen.

5. Zeitplan

Erkennt der Auftragnehmer bei Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, dass der vereinbarte Zeitplan nicht eingehalten werden kann, wird er dies unter Angabe der Gründe dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Fortführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen.

6. Ergebnisse des Vorhabens

6.1 Alle Rechte an Erfindungen, die im Zusammenhang mit den am Projekt erlangten Informationen entstanden sind sowie die daraus entstandenen Schutzrechte werden auf den Auftraggeber übertragen.

6.2 Alle im Rahmen der Vertragserfüllung entstehenden urheberrechtlich geschützten Werke, d. h. alle vom Auftragnehmer in Klartext oder maschinenlesbarer Form angefertigten Unterlagen gehen mit ihrer Entstehung einschl. der Aufzeichnungsträger in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte zur ausschließlichen und zeitlichen wie räumlich unbeschränkten Nutzung und Verbreitung des Materials. Weitere Zustimmungen seitens des Auftragnehmers oder sonstiger Urheber sind hierfür nicht notwendig. Die Werke brauchen nicht mit einer Urheberbezeichnung oder dem Namen des Auftragnehmers versehen zu werden.

6.3 Mit Zahlung der in der Bestellung angegebenen Vergütung sind alle in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Rechte abschließend abgegolten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Rechte bei Dritten, die vom Auftragnehmer mit der Durchführung des Auftrages oder Teilen davon befasst werden, zu sichern.

6.4 Soweit die Nutzung der Ergebnisse des vorliegenden Auftrages voraussetzt, dass geschützte, dem Auftragnehmer allein zustehende Vortechnologie in Anspruch genommen wird, soll der Auftraggeber berechtigt sein, diese Vortechnologie im Rahmen von Lieferungen und Leistungen beliebiger Dritter zu nutzen, soweit der Auftragnehmer nicht zu handelsüblichen Bedingungen liefern bzw. leisten kann bzw. will.

Der Auftraggeber ist deshalb berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen im Wettbewerb auszuschreiben. Der Auftragnehmer wird in jedem Fall zum Angebot aufgefordert. Der Auftragnehmer wird vor Vergabe eines Auftrages an Dritte gehört. Der Auftragnehmer kann bei Auftragsvergabe an einen Dritten von dem Dritten eine handelsübliche Lizenzgebühr für die Lizenzierung seiner Vortechnologie verlangen.

6.5 Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, die die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens berühren und dem Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht spätestens mit dem Schlussbericht schriftlich mitgeteilt worden sind, wird der Auftragnehmer weder dem Auftraggeber noch den RAG Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen, noch den an den Auftraggeber liefernden bzw. leistenden Dritten entgehalten.

7. Sicherstellung der Ergebnisse gegenüber Dritten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Übertragung und Einräumung der hierin genannten Rechte zu Gunsten des Auftraggebers durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder sonstigen von ihm hinzugezogenen Personen sicherzustellen und den Auftraggeber bei der Erfüllung von Formalitäten, die für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung der hierin genannten Rechte im In- und Ausland notwendig sind, zu unterstützen und die entsprechenden Erklärungen auszustellen.

8. Geheimhaltungsverpflichtung

- 8.1 Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtung auch anderen, über den Auftragnehmer an dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Beteiligten auferlegen.
- 8.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für vom Auftraggeber erlangte Informationen, sofern diese nicht
- nachweislich insgesamt zum internen Stand der Technik des Auftragnehmers gehören,
 - insgesamt offenkundig vorbenutzt bzw. vorbekannt sind,
 - nachweislich von einem zur Weitergabe der Informationen befugten Dritten stammen, dem die Informationen willentlich vom Auftraggeber zugänglich gemacht worden sind,
 - nachweislich durch Dritte ohne Zutun des Auftragnehmers offenkundig oder bekannt werden.

9. In Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Erfindungen

Es gilt die Vermutung, dass alle im technischen Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben stehenden Erfindungen des Auftragnehmers auf den Forschungsarbeiten basieren, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil nach. Ferner gehören die im Rahmen der Vorbereitung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens entstandenen

Erfindungen zu den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens.

10. Berichtspflicht

Der Auftragnehmer wird zu den vom Projektleiter des Auftraggebers vorgegebenen Terminen einen Bericht über die im vorangegangenen Berichtszeitraum ausgeführten Arbeiten vorlegen.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Auftrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen zu übertragen, soweit dem Auftragnehmer aus der Übertragung keine Nachteile erwachsen.

12. Kündigungsrecht

Der Auftrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle angefallenen Kosten aus zwischenzeitlich im Einvernehmen mit dem Auftraggeber für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingegangenen Verpflichtungen erstatten.

13. Pflichten nach Vertragende

Nach Beendigung/Erfüllung des Auftrages gelten die Bestimmungen der Ziffern 6. bis 9. fort, und zwar für die geschützten Ergebnisse und Vortechnologien bis zum Ablauf des letzten unter diesen Vertrag fallenden Schutzrechtes und hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtung für einen Zeitraum von 5 Jahren.

